BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

16. Wahlperiode

17.05.04

Antrag des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch Gesetz vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Ein Abgeordneter, der den Senat nicht trägt, erhält einen Oppositionszuschlag. Für die Festlegung der Höhe gilt § 40 Abs. 2 Satz 2. Gehört der Abgeordnete einer Fraktion oder Gruppe an, wird der Oppositionszuschlag an die Fraktionen gemäß § 40 oder die Gruppen gemäß § 45 geleistet. Im Übrigen gelten § 40 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend."
- 2. In § 40 wird in Absatz 2 folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 - "Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion sind in den Beträgen nach Satz 1 enthalten; sie dürfen nur an die Vorsitzenden der Fraktionen gewährt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Willy Wedler (FDP)